

Aktuelle Fragen im Verein wegen Corona

Basierend auf den offiziellen Empfehlungen des Bundes, Stand 17. März 2020

Basierend auf dem Entscheid des Bundesrates vom 16. März 2020 sind Vereinsaktivitäten wie Versammlungen, Konzerte usw. für den definierten Zeitraum verboten. Bitte halten Sie sich an die Vorsichts- und Hygienemassnahmen des Bundes sowie die Vorgaben des Bundes und der kantonalen Gesundheitsbehörden bzgl. Vereinsaktivitäten.

Viele Vereine machen sich Gedanken über die kurz- und längerfristigen Auswirkungen des Coronavirus auf ihre Aktivitäten. Insbesondere stehen bei vielen Vereinen die jährlichen Mitgliederversammlungen an.

Was muss ein Verein tun, wenn er die Versammlung nicht wie geplant durchführen kann?

Zur Diskussion stehen folgende **Szenarien**, die in der Folge ausführlicher diskutiert werden:

- Versammlung verschieben
- Versammlung online durchführen
- Schriftliche Beschlussfassung
- Stellvertretung für Abwesende
- Ersatzlose Absage der Versammlung

1. Versammlung verschieben

Wenn der Vorstand die Versammlung verschieben möchte, empfehlen wir Ihnen folgendes Vorgehen:

- Füllen Sie dazu einen schriftlich festgehaltenen Vorstandsentscheid und kommunizieren Sie anschliessend entsprechend. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Gesamtvorstand, nicht beim Präsidium (ausser die Statuten oder Reglemente regeln dies anders).
- Wichtig ist, dass alle Mitglieder von der Absage der geplanten Versammlung erfahren (via Email, Website, im Schaukasten, im Gemeindeblatt usw.).
- Wenn Sie zur abgesagten Versammlung bereits eingeladen haben (inkl. Traktanden, Unterlagen etc.), dann reicht es, wenn Sie für die erneute Einladung zum Verschiebedatum die Einladung wieder gemäss Frist schicken und darauf verweisen, dass die Traktandenliste und die bereits geschickten Unterlagen („gemäss Versand xy“) gelten.
- Wenn die Statuten verlangen, dass die Versammlung bis zu einem gewissen Zeitpunkt stattzufinden hat, werden die Mitglieder für diese aussergewöhnliche Situation Verständnis haben. Die später gefällten Beschlüsse sind auf jeden Fall gültig, sofern sie nicht vor Gericht angefochten werden, was aber unwahrscheinlich sein dürfte.

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html#a75>

2. Online Konferenzsaal

Als Alternative zur physischen Versammlung bietet sich an, dass Sie die Versammlung online durchführen. Dies kann via **Online-Konferenzsaal** (z.B. via Skype, Facetime, zoom o.ä.) oder per Live-Stream von der Versammlung mit Chat für die Diskussion und Abstimmung gemacht werden. Wichtig ist, dass alle Mitglieder rechtzeitig informiert werden, Zugang zum Internet haben und die nötigen Unterlagen und Zugangsdaten erhalten.

Grundsätzlich müssen die Statuten die Online-Ersatzform der Versammlung vorsehen, wenn man dies anstrebt. Aber auch ohne Regelung in den Statuten kann in dieser speziellen Situation die Versammlung in elektronischer Form erfolgen: Die **Verordnung 2 des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)** vom 16.03.2020 sieht die Möglichkeit zur Beschlussfassung in elektronischer Form als Alternative zur physischen Versammlung in Artikel 6a explizit vor. Sie gibt dem zuständigen Organ, z.B. dem Vereinsvorstand, das Recht, eine gesetzlich oder statutarisch vorgeschriebene Versammlung auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form anzuordnen, damit die Vorgaben des BAG betreffend Hygiene und Social Distancing eingehalten werden können.

<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/783.pdf>

3. Schriftliche Beschlussfassung

Zulässig wäre auch eine schriftliche Beschlussfassung über die traktandierten Geschäfte sofern die Statuten eine solche Regelung enthalten. Aber auch wenn die Statuten keine solche Regelung enthalten, ist sie jetzt möglich: Die **Verordnung 2 des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)** vom 16.03.2020 sieht die Möglichkeit zur Beschlussfassung auf schriftlichem Weg als Alternative zur physischen Versammlung in Artikel 6a explizit vor. Sie gibt dem zuständigen Organ, z.B. dem Vereinsvorstand, das Recht, eine gesetzlich oder statutarisch vorgeschriebene Versammlung auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form anzuordnen, damit die Vorgaben des BAG betreffend Hygiene und Social Distancing eingehalten werden können.

<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/783.pdf>

4. Stellvertretung

Möglich ist auch, dass sich Mitglieder, die der Versammlung fernbleiben wollen, von jemand anderem vertreten lassen. Eine Stellvertretung ist aber nur erlaubt, sofern die Statuten dies zulassen.

<https://www.vitaminb.ch/vereinsglossar/stellvertretung/>

5. Ersatzlose Absage der Versammlung

Einige Vereine ziehen in Erwägung, die jährliche Versammlung ersatzlos ausfallen zu lassen. Dies hat den Nachteil, dass der Vorstand erst mit einem Jahr Verspätung für die Geschäftsführung des abgelaufenen Vereinsjahrs aus der Haftung entlassen wird.

Zudem sehen die meisten Statuten vor, dass die Versammlung jährlich stattfinden soll. In dieser speziellen Situation wird aber kaum ein Mitglied dagegen klagen, wenn die Versammlung nicht

statutengemäss durchgeführt wird, ausser es stehen wichtige oder umstrittene Geschäfte an. Die Mitglieder (1/5) können auch von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Da eine Versammlung zum jetzigen Zeitpunkt physisch nicht stattfinden darf, müsste auch hier wieder eine Ersatzform gesucht werden.